

Zweyter Abschnitt.

Von den Erfordernissen, um zu dem Amte eines Hofagenten zu gelangen.

Wer sich um Erlangung einer Hofagenten-Stelle in Kompetenz setzen will, muß zeigen, daß er ein Eingeborner eines k. k. Erblandes sey, oder sich wenigstens durch die letzten zehn Jahre in einem k. k. Erblande aufgehalten habe.

§. 10.

Er muß durch das Zeugniß zweier glaubwürdiger Männer, (die, wenn dieses Zeugniß nicht umständlich und bestimmt genug ausgestellt, auch hierin die Ursache des Wissens nicht ausgedrückt ist, von der Hofstelle zu vernehmen sind,) beweisen, daß er durch die letzten zehn Jahre einen ordentlichen, redlichen Nahrungsstand genossen habe, und es darf wider ihn kein Ruf, Verdacht oder wohl gar Beweis eines leichtfertigen, unanständigen oder ärgerlichen Lebenswandels aufgefallen seyn; auch muß sich selbiger genau ausweisen, nie in einer was immer für Nahmen habenden geheimen Gesellschaft gewesen zu seyn.

§. 11.

Er muß, nebst der Kenntniß der Deutschen, Böhmischen oder Galizischen, dann jener Land-sprache, wo er in der Folge seine Agentie ausüben will, durch Beilegung der Studienzeugnisse darthun, daß er sowohl in dem Rechtsfache, als in den politischen Wissenschaften, auf einer erbländischen Universität, seine Studien mit gutem Erfolge vollendet, auch sich den Geschäftsstil, nach den im Mittel liegenden Verordnungen, eigen gemacht habe.

§. 12.

Er muß wenigstens durch 3 Jahre, nach vollendeten Studien, bei irgend einer Stelle, in irgend einem Amte, als Geschäftsmann, oder bei einem Hofagenten oder Advokaten, als Sollicitator gedienet haben, und über seine praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften beruhigende Zeugnisse beibringen.

§. 13.

Wer sich um eine Hofagenten-Stelle bewerben will, muß auch den Besitz eines Vermögens, und zwar wenigstens von 10000 Gulden ausweisen.

§. 14.

Wenn eines dieser Erfordernisse mangelt, wird die Kompetenz hiudangewiesen.

§. 15.

Aber auch, wenn diese Erfordernisse eintreffen, kann sich, so lange die Zahl der Hofagenten im Ganzen nicht bis auf fünf und zwanzig herabgesetzt, Niemand um eine Hofagentenstelle bewerben, wenn nicht von den gegenwärtig bestehenden, zwey Stellen in Abgang gekommen sind.

§. 16.

Wer diese Erfordernisse auszuweisen vermag, darf sich bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, zur Erlangung einer Hofagentenstelle melden. Darüber werden die Beweise über die vorgeschriebenen Erfordernisse genau untersucht, und wo in den Zeugnissen etwas zweifelhaft bleibt, die Aussteller derselben vernommen, und nur

§. 17.

dann, wenn hierüber alles in Richtigkeit ist, wird die Prüfung veranlaßt werden, wozu aus jeder der in den böhmisch-österreichischen Erbländern bestehenden Hofstellen, ein Hofrath benennet wird.

§. 18.

Diese Prüfung wird theils mündlich, theils schriftlich geschehen. Die mündliche Prüfung wird jeder Hofrath vorzüglich über jenen Gegenstand aufnehmen, der den Wirkungskreis seiner Hofstelle betrifft. Die Prüfungsgegenstände werden durch einen beigezogenen Aktuar zum Protokolle genommen.

§. 19.

Die vorzüglichsten Gegenstände der mündlichen Prüfung:

a) Die Verfassung der Stellen in den Erbländern, nach Verschiedenheit der Provinzen, derselben Wirkungskreis, und die bei jeder übliche Behandlungsart der Geschäfte, damit man ersehe, ob der Kompetent wisse, wohin jedes Geschäft gehören, auf welche Art jedes anzubringen sei, wie der Zug von einer Behörde zur andern gehe; b) Die Fristen, die jedem Geschäfte, nach seiner Verschiedenheit, eigen sind; c) Die Gesetze, welche die allgemeine Lehre über die im menschlichen Leben gemeineren Fälle der Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen, nach dem Unterschiede der Länder, in sich fassen.

§. 20.

Die schriftliche Prüfung hat darin zu bestehen, daß jeder Hofrath dem Kompetenten etwann ein Paar Appunctationen aufgebe, aus denen er die Aufsätze zu Testamenten, zu Kontrakten, zu Bittschriften, zu Beschwerdeführungen verfaße. Die Ausarbeitung darüber wird der Kompetent in einer ihm angewiesenen Amtsstube, ohne alle Beihilfe, abfassen. Könnte er an einem Tage nicht fertig werden, so muß er angeloben, daß er sich keines Rathes, und keiner Hilfe eines Dritten bedienen werde. Und könnte der Kompetent sonach überwiesen werden, dieser Angelobung nicht getreu geblieben zu sein, so würde er von der Kompetenz, ohne Rücksicht auf seine übrigen Fähigkeiten, ausgeschlossen, und vielmehr wegen dieser Unredlichkeit, des erschlichenen Amtes verlustig.

§. 21.

Ueber die vollendeten Prüfungen werden die abgeordneten Hofräthe unter sich konferiren, und nach reifer, bloß auf das gemeinschaftliche Wohl gerichteten Überlegung, das schriftliche Gutachten, mit Anschließung des Protokolls und der schriftlichen Aufsätze, erlassen: ob der Kompetent für immer abzuweisen, ob ihm zur bessern Ausbildung eine angemessene Frist, die jedoch nie weniger, als auf ein Jahr ausgefetzt werden soll, zuzuweisen, oder ob er des Amtes würdig sey.

§. 22.

Dieses Gutachten wird der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei überreicht, von einem andern Referenten, in Anwesenheit der Prüfungskommissare, bei versammeltem Rathe, vorgebracht, und wenn nicht der Rathschluß auf die gänzliche Verwerfung des Kompetenten, oder seine Anweisung zur bessern Ausbildung, sondern auf dessen Zulassung, durch einhellige oder mehrere Stimmen ausfällt, der Vortrag an Se. Maj. erstattet, und darüber die höchste Resolution gewärtiget werden.

§. 23.

Derjenige, dem die Hofogentestelle verliehen worden ist, wird dessen durch ein genes Hofdekret verständiget, und nach Berichtigung der Taxe, zum Eide zugelassen, der in Gegenwart der Prüfungskommissare, in einer Amtsstube der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, dahin abzuschwören ist, das er seiner Instruktion (die ihm Tages zuvor auszuhändigen ist) getreulich nachleben werde. (Die Fortsetzung folgt.)

K u n d m a c h u n g.

Es ist ein von Barthol. Schmutz gewesten Pfarrer zu Haus gestifteten Stipendiums Platz mit jährl. 138 fl. 14 kr. erledigt, worzu dürftige, in Studien und Sitten ausgezeichnete hier zu Graz studirende Jünglinge, vorzüglich Verwandte des Stifters, dem zu Wippach gebohrne berufen sind; welche also hierum zu werben gedanken, haben sich mit ihren gemäß der Kurrende vom 5. März 1794. beurkundeten Gesuchen längstens inner 6. Wochen an diese Landesstelle zu wenden.

Graz den 19. Dez. 1798.

N a c h r i c h t.

Es befinden sich dermalen folgende hierländige Stipendien erledigt:

- 1.) Ein Preschernsches jährl. 62 fl. 57 kr. für die Befreundschaft, Fürst Erzbischöfl. Patronats.
- 2.) Zwei Schellenburgische a jährl. 80 fl. für die Befreundschaft, Ständischen Patronats.
- 3.) Ein Schiffnerisches für die Befreundschaft, in deren Abgang von Krainburg mit 46 fl. Fürst Erzbischöfl. Patronats.
- 4.) Ein Thallerisches jährl. 52 fl. für die Befreundschaft, unter dem Patronat der ältesten Befreundten.
- 5.) Drei Plankellische jährl. 20 fl. für Bürgerstöhrne zu Stein, in deren Abgang von Laibach, jedoch nur auf 5. Jahre, Landesfürstl. Patronats.
- 6.) Ein Tomasisches, oder Kumpferisches jährl. 40 fl. für die Befreundschaft, unter dem Patronat der nächsten Befreundten.
- 7.) Ein Slugaisches jährl. 11 fl. 20 kr. für Befreundte in deren Abgang aus Tauchen in der Herrschaft Bischoflack, oder doch Krainer, unter dem Präsentationsrecht der Kirchenprobste.
- 8.) Zwei Unterrichtsgelder Stipendien jährl. 30 fl. für Normal- oder auch andere Schüller, unter Landesfürstlicher Verleihung.

Diese Erledigungen werden daher zu dem Ende armit bekannt gemacht, damit die um ein oder das andere werben wollende Schüller ihre an die Patronen gerichtete gehörig instruirte Bittschriften einer 6 Wochen a dato bei dem Studentenseß einzureichen wissen mögen.

Laibach, am 2. Jänner 1799.

Von dem k. k. Landrecht in Krain werden auf Anlangen des k. k. Biszkalamts in Namen der zu der Urbankn. Bis. Intestati Verlassenschaft gesetzlich als Erben beruffenen Kirche, und Armen hiemit alle jene fürgesorderet, welche auf die nachstehende von Hrn. Joseph Freih. v. Wörday v. Portendorf Inhabern des Hofes Impelhof untern 31. Okt. 1781. ausgestellt, und an den Weltpriester Urban Kneß pr. 1700 fl. lautende

nun in Verluſt gerathene Schuldverſchreibung Ansprüche zu haben ver-
meinen. Es hat daher jeder ſein allenfälliges Recht binnen ein Jahr,
ſechs Wochen, und drey Tagen also gewiß bey dieſem k. k. Landrechte
anzubringen, und zu erweiſen, als in widrigen nach Verlauf obbe-
ſtimmter Friſt niemand mehr angehört, ſondern erſagter Schuldbrief
auf ferners Anlagen für nichtig, und getödtet erklärt werden würde.

Laibach den 24. Dez. 1798

Von dieſem k. k. Landrechte in Krain wird denjenigen, welche
an die Verlaſſenſchaft der Frau Johann Freyin v. Michelburg eine For-
derung zu ſtellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß ſelbe den 30.
k. M. Jänner um 9 Uhr Frühe vor dieſem Landrechte erſcheinen, und
ihre Forderung ſo gewiß behörig anmelden ſollen, als widrigens die-
ſe Verlaſſenſchaft ohne weiters abgehandelt, und der Verlaß den Erben
eingantwortet werden würde. Laibach den 24. Dez. 1798.

Hauptſtadt Laibacheriſche Brodttariffe.

Für das Monat Jän. 1799.

	Soll	Muß wägen		
		Pr. P.	L.	D.
Die Mundſemmel = = = =	1 1/2	—	5	3 1/2
Die ord. detto = = = =	1 1/2	—	8	—
1 Laib Weizen Brodes = = = =	12	2	1	—
1 Laib.) = = = =	6	1	13	—
1 detto) Gorchitſchentzig Brodverbachen	12	2	26	—
1 detto) = = = =	18	4	7	—
1 detto (Nachmeltag. Brodverbachen	10	2	14 1/3	—
1 detto (= = = =	5	1	7 1/6	—

Laibach den 1. Jän. 1799.

Marktpreis deß Getraids allhier in Laibach den 2. Jän. 1799.

	p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weis ein halber Wiener Mezen = = =	1	53	1	40	1	35
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	20	1	17	1	15
Gerſten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirſch = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	1	16	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	6	—	—	—	—

Magiſtrat Laibach den 2. Jän. 1799.

Anton Paueſch, Rait offizier.